ginmon

Vermögenswirksame Leistung

Das Geldgeschenk Ihres Arbeitgebers

Inhaltsverzeichnis

2	Einführung
3	Die wichtigsten Fragen zu VL
6	Staatliche Förderung
9	VL mit Ginmon
10	Ein Leben lang von Vermögenswirksamen Leistungen profitieren
11	So richten Sie ein VL-Konto bei Ginmon ein
13	So bewerten uns unserer Kunden
15	Disclaimer & Quellenangaben

Einführung

Seit mehr als 60 Jahren gibt es in Deutschland bereits die Möglichkeit der vermögenswirksamen Leistungen. Heute sind sie im „Fünften Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG)“ geregelt und stellen eine staatlich geförderte Form des Vermögensaufbaus dar.

Als Arbeitnehmer können Sie von Ihrem Arbeitgeber bis zu 40 Euro pro Monat Zuschuss zum Bruttogehalt bekommen, das direkt für den Vermögensaufbau angelegt wird. Mit einem selbst gewählten Eigenanteil können Sie diesen Betrag weiter aufstocken. Welche Anlageart Sie für das VL-Sparen nutzen, ist Ihnen selbst überlassen und kann vom Bausparvertrag bis zur Investition in ETFs reichen.

Darüber hinaus können Sie je nach Einkommen und Art des Sparvertrags bis zu 480 Euro zusätzliche staatliche Förderung über die Arbeitnehmersparzulage erhalten.

7 Mio.

Deutsche verschenken jedes Jahr bis zu 480 Euro

Die wichtigsten Fragen zu VL

Was sind vermögenswirksame Leistungen?

Vermögenswirksame Leistungen auch VL oder VWL genannt, sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer in einer Anlageform anlegt, die das 5. Vermögensbildungsgesetz vorsieht.

Welche Anlageformen sieht das 5. VermBG vor?

Je nachdem, welche Ziele Sie mit dem VL-Sparen verfolgen möchten und welcher Anlegertyp Sie sind, kommen unterschiedliche Formate für Sie in Frage. Deshalb sollten Sie sich grundsätzlich vorher darüber Gedanken machen, ob Sie größeren Wert auf Sicherheit oder hohe Renditen legen und wie viel Risiko Sie bereit sind einzugehen.

VL-Sparen mit Banksparplan

Die risikofreie Variante des VL-Sparens gelingt mit einem klassischen Banksparplan. Hierbei erhalten Sie feste oder variable Zinsen und legen Ihr Geld nicht direkt am Kapitalmarkt an. In der derzeitigen Niedrigzinsphase ergeben solche Sparpläne allerdings kaum einen Mehrwert, da die Zinsen meist niedriger als die Inflationsrate ausfallen. Ihr Geld verliert somit eher an Wert. Darüber hinaus werden Banksparpläne nicht staatlich gefördert. Sie erhalten also keine Arbeitnehmersparzulage.

VL-Sparen mit Bausparvertrag

Wenn Sie in mittelfristiger Zukunft vorhaben, eine Immobilie zu kaufen oder zu bauen, kann es für Sie Sinn ergeben, die vermögenswirksamen Leistungen in einem Bausparvertrag anzulegen. Hierbei handelt es sich um eine Kombination aus einem zweckgebundenen Darlehen und einem Sparplan bei einer Bank. Anders als bei einem normalen Sparplan zahlt der Arbeitgeber in einen Bausparvertrag sieben Jahre lang ein. Im Anschluss daran können Sie sich Ihr Guthaben auszahlen lassen oder das Darlehen in Anspruch nehmen. Auch die Tilgung eines Baudarlehens kann je nach Bank und Kredit mit vermögenswirksamen Leistungen angegangen werden. Mit einem Bausparvertrag ist es Ihnen zudem möglich, über Ihre Steuererklärung die Wohnungsbauprämie als weitere staatliche Förderung zu erhalten.

VL-Sparen mit betrieblicher Altersvorsorge

Diese Art des VL-Sparens lohnt sich für Sie, wenn Sie das Geld aus den vermögenswirksamen Leistungen ausschließlich dafür nutzen wollen, sich für den Ruhestand abzusichern. Wenn Ihr Arbeitgeber die monatlichen Beträge in einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung für die Altersvorsorge einzahlt, haben Sie erst zum Renteneintritt darauf Zugriff.

VL-Sparen mit ETFs oder Investmentfonds

Wenn es Ihnen darum geht, ein möglichst großes Vermögen mit den vermögenswirksamen Leistungen aufzubauen oder Sie damit Ihre private Altersvorsorge vorantreiben möchten, lohnen sich Fondssparpläne besonders gut. ETFs sind dabei lukrativer als aktiv gesteuerte Investmentfonds, da sie deutlich weniger Kosten mit sich bringen und fast immer sogar bessere Renditen erwirtschaften.
Da vermögenswirksame Leistungen, die in ETFs oder Aktienfonds investiert sind, keine festen Zinsen abwerfen und Schwankungen des Kapitalmarkts unterliegen, sind sie riskanter als andere Anlageprodukte. Durch den recht langen Anlagezeitraum ist die Chance von Verlusten allerdings gering. Zudem können Sie mit den angesparten Beträgen nach Ablauf des VL-Sparens weiter investiert bleiben und Ihr Depot einfach in ein normales Wertpapier-Depot umwandeln. So profitieren Sie weiterhin vom Zinseszinseffekt.

Wer hat Anspruch auf Vermögenswirksame Leistungen?

Etwa 20 Millionen Deutsche haben einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. Laut einer Studie des Research Center for Financial Services aus dem Jahr 2018 nutzen diesen jedoch nur 13 Millionen.

VL-Sparen richtet sich hauptsächlich an Angestellte, Beamte oder Auszubildende, aber auch Teilzeitkräfte oder Werkstudenten können je nach Unternehmen dafür in Frage kommen. Grundsätzlich kann also jeder, der nicht selbständig oder freiberuflich arbeitet, vermögenswirksame Leistungen erhalten. Unternehmen oder Institutionen sind allerdings nicht dazu verpflichtet, diese an ihre Mitarbeiter zu zahlen.

Haben Sie Anspruch auf VL?

Gehören Sie zu einer der genannten Gruppen? Schauen Sie einfach in Ihrem Arbeits- oder Tarifvertrag nach, ob Ihr Arbeitgeber vermögenswirksame Leistung anbietet. Sollte dort kein entsprechender Absatz auftauchen, können Sie Ihren Vorgesetzen oder die Personalabteilung direkt ansprechen.

Wieviel fördert mein Arbeitgeber?

Bis zu 40,00 € Vermögenswirksame Leistungen pro Monat können von Ihrem Arbeitgeber gefördert werden. Wenn Ihr Arbeitgeber nicht die maximale Förderung i.H.v. 40,00 € zahlt, können Sie diesen mit eigenen Mitteln aufstocken.

Sind Vermögenswirksame Leistungen zu versteuern?

Auf vermögenswirksame Leistungen fallen zu zwei Zeitpunkten Steuern an. Zum einen stocken sie das Bruttogehalt auf, sind also genau wie der Arbeitslohn steuer- und sozialabgabenpflichtig. Einzig beim VL-Sparen in Form der betrieblichen Altersvorsorge fallen diese Abgaben nicht sofort an, sondern werden erst bei der Auszahlung der Rente angerechnet. Sollten Sie Ihren VL-Plan mit eigenen Mitteln aufstocken, wird Ihr "Eigenanteil" vom Netto abgezogen und ist somit bereits versteuert. Dieser muss nicht erneut versteuert werden. Zum anderen erhalten Sie als Sparer Zinsen beim Banksparplan oder Renditen bei Investitionen in Fonds und ETFs. Diese stellen Kapitalerträge dar, die ebenfalls steuerpflichtig sind. Die derzeitige Höhe der darauf fällig werdenden Abgeltungssteuer beträgt 25% zzgl. Soli und Kirchensteuer.

Staatliche Förderung

Welche Voraussetzungen gelten für die Arbeitnehmersparzulage?

Staatliche Förderungen können Ihre Vermögenswirksamen Leistungen noch attraktiver machen, doch nicht jeder hat Anspruch auf darauf.

Der Staat gibt bestimmte Voraussetzungen vor, die alle erfüllt werden müssen:

1.Einkommensgrenze

Ihr zu versteuerndes Einkommen liegt unter den gesetzliche Einkommensgrenzen:

Steuerliche Veranlagung	Zu versteuerndes Einkommen
Single	20.000 EUR
Verheiratet	40.000 EUR

2.Angestelltenverhältnis

Staatliche Förderungen erhalten nur Personen im Angestelltenverhältnis.

3.Jährliche Einzahlung

Es muss mindestens einmal pro Jahr eingezahlt werden, damit der Anspruch auf staatliche Förderung erhalten bleibt.

4.Sperrfrist

Die sog. Sperrfrist dauert 7 Jahre und beginnt immer rückwirkend zum 01.01 eines Jahres. Nach dem sechsten Jahren folgt ein Ruhejahr, indem keine weiteren Zahlungen auf dem VL-Konto eingehen dürfen. Vorzeitige Verfügungen sind unter bestimmten Bedingungen erlaubt.

Ist eine vorzeitige Verfügung möglich?

Unter den folgenden Bedingungen können Sie Ihre Vermögenswirksame Leistungen früher auflösen, ohne die Arbeitnehmersparzulage zu verlieren.

Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit muss nach Vertragsabschluss seit einem Jahr andauern und noch bestehen.

Eine Bescheinigung von der Agentur für Arbeit, ist erforderlich.

Tod

Bei Tod des Arbeitnehmers oder des Ehepartner muss eine Sterbeurkunde und ein Erbschein vorliegen.

Heirat

Es müssen mindestens zwei Jahre zwischen dem Beginn der Sperrfrist und der Heirat liegen. Als Nachweis ist eine Kopie der Heiratsurkunde erforderlich.

Selbstständigkeit

Als Nachweis sind eine Kopie der Gewerbeanmeldung und ein Schreiben des ehemaligen Arbeitgebers mit dem Hinweis auf Auflösung des Arbeitsvertrages notwendig.

Erwerbsunfähigkeit

Bei einer völligen (über 90 %) Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers oder des Ehepartners ist eine Bescheinigung des Versorgungsamtes vorzulegen.

Wie erhalte ich die Arbeitnehmersparzulage?

Vermögenswirksame Leistungen werden vom Staat gefördert. Sollten Sie diese erhalten, egal in welcher Höhe, können Sie zum Ende des Jahres beim Finanzamt die Arbeitnehmersparzulage beantragen. Dies geschieht entweder innerhalb der Steuerklärung oder per gesondertem Antrag. Gleichzeitig müssen Sie dem Finanzamt eine Bescheinigung über das VL-Sparen beilegen, die Sie vom VL-Anbieter erhalten.

Wie hoch ist die Arbeitnehmersparzulage?

Wie hoch die Arbeitnehmersparzulage für Sie ausfällt und ob Sie diese überhaupt erhalten, hängt von Ihrem zu versteuernden Einkommen und der Art des VL-Sparens ab. Bei Investitionen in Bausparverträge oder der Tilgung von Wohndarlehen dürfen Sie nicht mehr als 17.900 Euro oder als Ehepaar nicht mehr als 35.800 Euro zu versteuerndes Jahreseinkommen vorweisen. Fallen Sie unter diese Grenze, erhalten Sie 9 % ihres VL-Betrages pro Jahr als Zulage. Dies entspricht für Ledige maximal 43 Euro p.a., für Verheiratete maximal 86 Euro p.a.

Noch lohnenswerter ist die Investition vermögenswirksamer Leistungen in ETFs und Fondssparpläne. Hierbei liegt die Grenze des zu versteuernden Einkommens bei 20.000 Euro für Ledige und 40.000 Euro für Verheiratete. Wer darunter liegt, erhält 20 % des VL-Betrags pro Jahr, aber maximal 80 Euro. Verheiratete können bis zu 160 Euro Zuschuss erhalten.

VL mit Ginmon

Alle Vorteile auf einen Blick

1 Das erste kostenlose VL Depot in Deutschland

Damit das Geldgeschenk Ihres Arbeitgebers weiterhin ein Geschenk bleibt, verzichten wir bei Ginmon vollständig auf die Gebühren. Üblicherweise fallen Gebühren in Höhe von 12 € oder 1 % der Anlagesumme p.a. an. Dieser Kostenvorteil wirkt sich langfristig sehr positiv auf Ihre Rendite aus.

Keine Mindestlaufzeit

Da bei unserem VL-Konto keine Mindestlaufzeit besteht, entfällt die Sperrfrist von 7 Jahren. Dies führt dazu, dass Sie jederzeit über das angelegte Kapital verfügen können. Der VL-Vertrag kann volle 7 Jahre bespart werden, das beitragsfreie Ruhejahr entfällt hierbei. Da es sich bei dem Ginmon VL-Konto um ein nicht förderfähiges Produkt handelt, können Sie nicht von den staatlichen Förderungen profitieren. (Arbeitnehmersparzulage)

Ohne Mindesteinzahlungsbetrag

Gerade für Arbeitnehmer, die laut Tarifvertrag lediglich 6,67 € pro Monat erhalten, können diese ohne einen privaten Zuschuss bei Ginmon anlegen. Aufstocken können Sie die Förderung Ihres Arbeitgebers auf bis zu 40 € pro Monat.

Steueroptimierung durch Algorithmus

Die ETFs in Ihrem Portfolio werden so umgeschichtet, dass jährlich ein Gewinn realisiert wird, der Ihren Steuerfreibetrag optimal ausfüllt.

Nachhaltiges Portfolio frei wählbar

Bei Ginmon haben Sie die Wahl: Klassisches oder nachhaltiges Weltportfolio?
Gehen Sie keine Kompromisse ein, wenn Sie mit Ihrer Geldanlage einen Unterschied machen wollen. Durch „Best-in-Class"-Auslese investieren Sie mit Ginmon nachhaltiger als bei jedem anderen digitalen Anbieter. Nur besonders grüne Unternehmen, Anleihen von Entwicklungsbanken, nachhaltig abgebautes Gold und nachhaltig zertifizierte Immobilien finden den Weg in Ihr Portfolio.

Ein Leben lang von Vermögenswirksamen Leistungen profitieren

Vom Azubi bis zur Rente – einmal beantragt ein Leben lang profitieren

Der Aufwand lohnt sich

Oft wird unterschätzt, welche Summe sich bis zum Ende des Berufslebens anhäuft.
Die Kraft des Zineszinseffektes und die kontinuierlichen Einzahlungen Ihres Arbeitgebers sorgen für einen erfolgreichen Vermögensaufbau. Bereits während der Berufsausbildung können Sie mit Vermögenswirksamen Leistungen beginnen und diese Ihr ganzes Berufsleben weiterführen. Berufliche Änderungen spielen hierbei keine Rolle, da die Einzahlungen flexibel pausiert und vom neuen Arbeitgeber weitergeführt werden können.

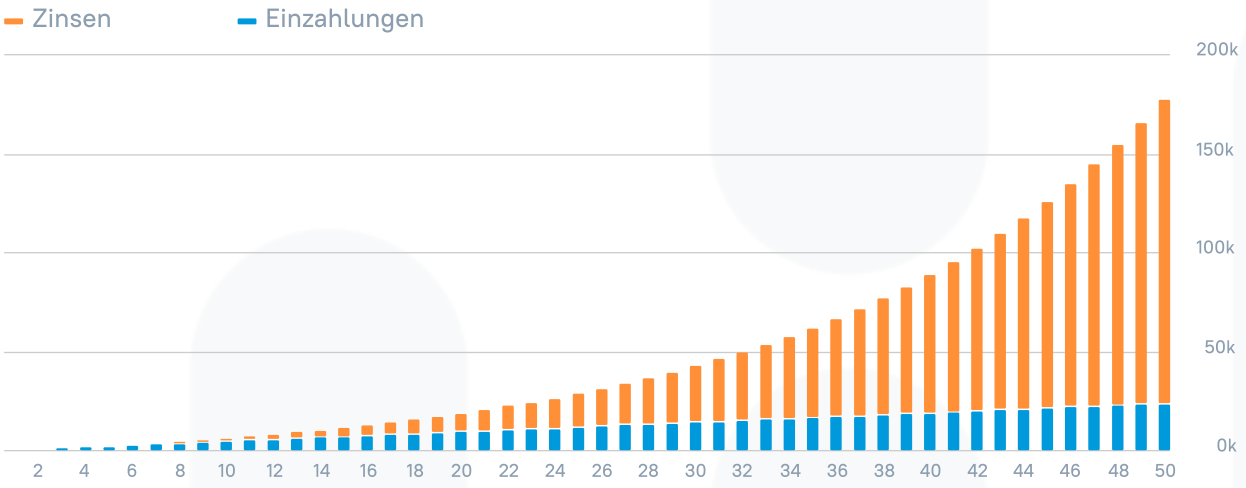

So richten Sie ein VL-Konto bei Ginmon ein

Sollten Sie noch kein Ginmon-Kunde sein, können Sie in nur 5 Schritten ein VL-Konto eröffnen und ein leben lang von den zusätzlichen Zahlungen Ihres Arbeitgebers profitieren.
Folgen Sie unserem Registrierungsprozess und folgen Sie im Anschluss diesen Schritten.

1.Registrierung bei Ginmon

Im ersten Schritt müssen Sie sich mit Ihrer E-Mail-Adresse und einem Passwort bei Ginmon registrieren.

2.Anlagestrategie auswählen

Wählen Sie jetzt zwischen einer nachhaltigen oder klassischen Strategie aus.

3.Legitimierung

Im letzten Schritt müssen Sie sich mit Hilfe unserer Partners WebID vollständig legitimieren, dafür benötigen Sie lediglich ein gültiges Ausweisdokument.

4.Arbeitgeberbescheinigung

Nach erfolgreicher Depoteröffnung wird Ihnen die Arbeitgeberbescheinigung in Ihrer Ginmon Inbox bereitgestellt. Diese müssen Sie nur noch unterschreiben und an Ihren Arbeitgeber senden.

5.Einzahlung auf Ihr VL-Konto

Mithilfe der Arbeitgeberbescheinigung, liegen Ihrem Arbeitgeber alle notwendigen Kontoinformationen vor. Ab jetzt profitieren Sie Monat für Monat vom Geldgeschenk Ihres Arbeitgebers.

Haben Sie noch Fragen?

Unser Team hilft Ihnen gerne weiter. Kontaktieren Sie uns über unseren Live-Chat, buchen Sie einen Rückruf oder schreiben Sie uns eine E-Mail.

Fabian Knigge

Lisa Mulé

Shpend Pepaj

www.ginmon.de

service@ginmon.de

So bewerten uns unserer Kunden

Google ★★★★½

Trustpilot ★★★★½

Vor vier Jahren bin ich durch Ginmon in die Welt der Roboadvisor eingetreten. Es fiel überhaupt nicht schwer und hat zu einem bemerkenswerten Ertrag geführt. Deutlich interessanter und günstiger als das, was die üblichen Finanzinstitute anbieten. Mit Ginmon sollte man sich in jedem Fall auseinandersetzen, wenn man sich mit ETFs befasst.

Stephan Weber - Lektor

Ginmon hat einen Vorteil, den kein anderer Anbieter nutzt. Ginmon verkauft Gewinne zum Jahresende in Höhe des eingereichten Sparerpauschbetrages. Somit hat man einen Steuervorteil gegenüber anderen Anbietern, der sogar höher als die gezahlten Gebühren sein kann. Ich kann Ginmon uneingeschränkt weiterempfehlen.

Janik Meder - Referent für internationales Steuerrecht

Ihre Geldanlage auf dem Smartphone

Laden Sie die Ginmon App herunter und profitieren Sie von 100% mobiler Geldanlage. Verfügbar für iOS und Android.

Jetzt bei Google Play

Laden im Apple Store

Disclaimer / Risikohinweis

Die Inhalte dieses Dokuments stellen keine Anlageberatung oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar. Dieses Dokument ersetzt keine Rechts- oder Steuerberatung und dient ausschließlich Diskussionszwecken.

Die in unseren Publikationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen, Einschätzungen und Sichtweisen sowie die Meinungsäußerungen unserer Experten und Berater repräsentieren die aktuelle Einschätzung von Ginmon, die sich ohne vorherige Ankündigung ändern kann.

Diese Informationen unterliegen dem Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung zu jeglichen Zwecken durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Ginmon Vermögensverwaltung GmbH.

Ginmon übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Informationen.

Frühere Wertentwicklungen sind kein verlässlicher Indikator für künftige Wertentwicklungen.

Geldanlagen am Kapitalmarkt sind mit Risiken verbunden. Bitte lesen Sie unsere Risikohinweise unter https://www.ginmon.de/risikohinweis/.

Quellenangabe

www.ginmon.de

Ginmon Vermögensverwaltung GmbH

Mainzer Landstraße 33a

60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 8088 4370

Email: service@ginmon.de

Webseite: www.ginmon.de

Zuständige Aufsicht: BaFin, Deutsche Bundesbank.

Copyright © Ginmon Vermögensverwaltung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.